

ALLGEMEINE EINKAUFSS- und LIEFERBEDINGUNGEN



der Unternehmensgruppe STRÖCK

STRÖCK Gastronomiebetriebs GmbH

STRÖCK BIO-BROT Produktions GmbH

STRÖCK - Brot GmbH

STRÖCK Gesellschaft m.b.H.

STRÖCK - Logistik GmbH

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten als Bedingungen für den Einkauf und Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und sind bindend für jede Form der Bestellung. Ersichtlich unter www.stroeck.at
- 1.2. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden mit AEB abgekürzt) bezeichnet „STRÖCK“ sämtliche Unternehmen der STRÖCK Gruppe (STRÖCK Gastronomiebetriebs GmbH, STRÖCK BIO-BROT Produktions GmbH, STRÖCK - Brot GmbH, STRÖCK Gesellschaft m.b.H., STRÖCK - Logistik GmbH) und der Begriff „LIEFERANT“ jene natürliche oder juristische Person, die mit STRÖCK zwecks entgeltlichen Erwerbs von Waren, Dienst- oder Werkleistungen in Geschäftsbeziehung tritt oder steht.
- 1.3. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses von STRÖCK mit einem LIEFERANTEN. Durch die Annahme einer Bestellung/Beauftragung von STRÖCK stimmt der LIEFERANT der Geltung dieser AEB für das jeweilige Rechtsgeschäft zu. Von diesen AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für STRÖCK unverbindlich, auch wenn STRÖCK nicht widerspricht oder der LIEFERANT erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern/kontrahieren zu wollen. Diese AEB gelten daher insbesondere auch für den Fall, dass STRÖCK in Kenntnis von diesen AEB entgegenstehenden Bedingungen des LIEFERANTEN dessen Lieferung/Leistung (mit oder ohne Vorbehalte) annimmt oder (mit oder ohne Vorbehalte) Zahlungen an den LIEFERANTEN leistet. Auch eine Bezugnahme in der Bestellung/Beauftragung von STRÖCK auf Angebotsunterlagen oder Schreiben des LIEFERANTEN bedeutet keine Anerkennung von Vertragsbedingungen des LIEFERANTEN.
- 1.4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Angebote

- 2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen und Pläne des LIEFERANTEN sind für STRÖCK stets kostenfrei und unverbindlich, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren. Dies gilt auch, wenn sie auf Anfrage von STRÖCK getätigt bzw. unterbreitet worden sind.
- 2.2. Der LIEFERANT hat sich bei Angeboten genau an die Anfrage von STRÖCK zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Wird dies unterlassen, anerkennt der LIEFERANT, dass eine vertragskonforme und einwandfreie Leistungserbringung auf Basis der Anfrage von STRÖCK oder Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen / Spezifikationen von STRÖCK möglich ist.
- 2.3. Der LIEFERANT haftet gegenüber STRÖCK für die aus der unterlassenen oder fehlerhaften Prüfung und Warnung resultierenden Mängel und Schäden und kann sich gegenüber STRÖCK auch nicht auf Unklarheiten und/oder Fehlerhaftigkeiten in einer Anfrage und/oder in Ausschreibungsunterlagen/Spezifikationen von STRÖCK berufen.
- 2.4. Angebotsunterlagen werden von STRÖCK nicht retourniert.
- 2.5. Muster sind STRÖCK kostenfrei zur Verfügung zu stellen und werden von STRÖCK nicht retourniert.

- 2.6. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere erteilte Aufträge / Rahmenverträge und darauf aufbauende (Einzel-)Kaufverträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu den AEB erteilt

3. Bestellung / Kaufvertrag

- 3.1. Eine Bestellung / ein Kaufvertrag von / mit STRÖCK sowie ihre Änderung und/oder Ergänzung bedarf der Schriftform und hat insbesondere mindestens folgende Angaben zu enthalten: STRÖCK-Kontrakt-/Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Bestelleinheit, Preis (Nettopreise), Preisstellung (inkl. ARA, Verpackung, Transportkosten, Zölle und Abgaben), allfällige notwendige Qualitätszertifikate (z.B. bei Verpackungen), Lieferkonditionen/Parität sowie Zahlungskonditionen.
- 3.2. Für Bestellungen / Kaufverträge lebensmittelspezifischer Produkte müssen zusätzlich insbesondere noch folgende Angaben enthalten sein: STRÖCK-Artikelnummer, Sack-/Palettenetikettierung mit EAN-Code 128 (alternativ Aufdruck der Daten auf Lieferschein als BAR-Code), Verpackungseinheit, Qualifikationsspezifikation, Rohstoffspezifikation, Mindesthaltbarkeitsdatum bei Anlieferung, Bestellmenge, bei BIO-Artikeln Anzeichnung der BIO-Kontrollstelle
- 3.3. Nebenabreden bei Vertragsabschluss sowie Vertragsergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Telefonische Bestellungen oder formlose Bestellungen via e-mail sind keine offiziellen Bestellungen.
- 3.4. Die Annahme der Bestellung ist STRÖCK unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Versendung der Bestellung an den LIEFERANTEN (Maximalfrist) von diesem zu bestätigen. Eine Annahme des Leistungsgegenstandes durch STRÖCK ohne eine Auftragsbestätigung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur Übermittlung derselben.
- 3.5. Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsbefugten Mitarbeitern von STRÖCK vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch STRÖCK schriftlich anerkannt werden.
- 3.6. Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STRÖCK.
- 3.7. Alle im Zusammenhang mit Bestellungen von STRÖCK gefertigte Schreiben, Unterlagen, Rechnungen, Ausgangspapiere, etc. sind mit der vollständigen Bestellnummer von STRÖCK zu versehen; Mitteilungen und andere Schriftstücke ohne diese Angabe gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Anforderungen und Fragen dazu unter Einkauf@stroeck.at.
- 3.8. Sämtliche Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Beschreibungen, Pläne, etc. sind in elektronischer Form an: TechnEinkauf@stroeck.at zu übermitteln.
- 3.9. Werden vom LIEFERANTEN vor Bestellung/Beauftragung durch STRÖCK Warenmuster übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern STRÖCK keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale wünscht.
- 3.10. Bei Änderungen von Spezifikationen ist dies unverzüglich STRÖCK mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten mitzuteilen und die aktualisierte Version zu übermitteln – einseitige Qualitätsabänderungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von STRÖCK.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als garantierte Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des LIEFERANTEN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN am oder zum Bestimmungsort zusammenhängen. STRÖCK trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von STRÖCK angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- 4.2. Soweit die Bestellung keine andere Regelung enthält, gilt als Preisstellung „Frei Haus benannter Ort“, bei ausländischen LIEFERANTEN bzw. Lieferung aus dem Ausland „DDP delivered duty paid“ jeweils gemäß INCOTERMS 2020.
- 4.3. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Genehmigung von STRÖCK unzulässig.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter Angabe der Bestellnummer von STRÖCK und des Bestelldatums per Post oder elektronisch mittels PDF an rechnungen@stroeck.at zu senden. Bitte beachten Sie unbedingt das von uns angegebene bestellende Ströck Unternehmen sowie die angegebene Rechnungsadresse im Bestellkopf!
- 5.2. Für erbrachte Arbeitsleistungen ist der Rechnung eine leserliche und von STRÖCK bestätigte Kopie des Arbeitsscheines zwingend beizulegen.
- 5.3. Rechnungskopie und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen sind nach österreichischem UStG auszustellen.
- 5.4. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von STRÖCK innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer vertrags- und gesetzeskonformen Rechnung und Einlangen der mängelfreien vertragskonformen Ware bzw. vertragskonformer mängelfreier Leistungserbringung mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen Netto bezahlt. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn STRÖCK aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehält.
- 5.5. Abweichend zu § 907a Abs. 2 ABGB gilt die Bezahlung durch STRÖCK jeweils als fristgerecht, wenn – bei ausreichender Deckung des Kontos für die Durchführung der jeweiligen Überweisung – der Überweisungsauftrag von STRÖCK spätestens am letzten Tag der Zahlungs- oder Skontofrist an das Bankinstitut erteilt wurde. In solchen Fällen der fristgerechten Bezahlung trägt der LIEFERANT das Risiko einer Verspätung oder des Fehlschlagens des Geldtransfers.
- 5.6. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit STRÖCK akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von STRÖCK zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist (bei vertragskonform erfolgter vollständiger Leistung durch den LIEFERANTEN) erst mit dem Eingang der richtig gestellten (gesetz- und vertragskonformen) Rechnung zu laufen.

- 5.7. Bei fehlerhafter bzw. vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist STRÖCK berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 5.8. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den LIEFERANTEN gilt als Zahlung an den LIEFERANTEN. Sämtliche Bankspesen sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 5.9. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen, außer diese wurden als solche vereinbart.
- 5.10. STRÖCK ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN gegen dessen Forderungen aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn die Forderung von STRÖCK noch nicht fällig ist. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen STRÖCK gegen Forderungen von STRÖCK aufzurechnen. Die Zahlung bedeutet noch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von STRÖCK auf STRÖCK zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.
- 5.11. Werden Teillieferungen vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der letzten Teillieferung. Soweit Teilzahlungen vereinbart wurden, darf STRÖCK von jeder einzelnen Teilzahlung den Skontoabzug vornehmen.

6. Bankgarantie

- 6.1. Für Investitionsprojekte mit einem Auftragswert über € 20.000,- müssen Anzahlungsrechnungen (welche im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden müssen) über € 5.000,- mit einer Bankgarantie vom LIEFERANTEN gesichert sein. Diese Garantie muss Österreichischem Recht unterliegen. Die Gültigkeit der Bankgarantie beträgt mindestens 8 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.2. Die Zahlung muss auf die erste Aufforderung, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, erfolgen.
- 6.3. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für den Fall, dass der LIEFERANT uns in seiner Aufforderung mitteilt, wenn ihm gegenüber unserem Kunden in Höhe des angeforderten Betrags Schadensersatzansprüche nach Paragraphen 21 und 22 Insolvenzordnung zustehen.
- 6.4. LIEFERANTEN aus dem Ausland müssen eine Bankgarantie einer österreichischen Korrespondenzbank ausstellen lassen.
- 6.5. Bei Investitionen die höher als 20.000 EUR netto sind, wird bei Teilrechnungen ein Deckungsrücklass von 10% zur Sicherstellung einbehalten. Bei der Schlussrechnung wird ein Haftrücklass von 5% einbehalten. Der Haftrücklass kann nur durch Ausstellung einer Bankgarantie ausbezahlt werden (Bei ausländischen Lieferanten über eine indirekte Bankgarantie einer österreichischen Korrespondenzbank)

7. Lieferung, Verpackung, Versand

- 7.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung von STRÖCK entsprechen.

- 7.2. Die Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung werden von STRÖCK nicht übernommen.
- 7.3. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Teil-, Rest und Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 7.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend.
- 7.5. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖCK zulässig. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Eine Teillieferung liegt insbesondere auch dann vor, wenn diese ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgt oder die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet bei STRÖCK einlangen. In einem solchen Fall lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN. Die Ware wird von STRÖCK auch dann nicht angenommen, wenn sie nicht den Spezifikationen in der Bestellung entspricht.
- 7.6. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich, sachgemäß und vor Fremdeinflüssen geschützt verpackt sein. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen bzw. ausnahmsweise eine Zustellung ab Lager oder ab Werk vereinbart wurde, sind die für STRÖCK vorteilhaftesten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.
- 7.7. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den österreichischen und unionsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse sowie sonstige Warenatteste und –Dokumente termin- und ordnungsgemäß vorzulegen.
- 7.8. Der LIEFERANT hat STRÖCK für alle aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstehenden Nachteilen vollkommen Schad- und klaglos zu halten.
- 7.9. Die für die jeweiligen Bestellungen/Leistungen üblichen und zutreffenden technischen ÖNORMEN, Deutschen Industrienormen (DIN), Europäischen Normen (EN) und andere technischen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die bestellte Ware/Leistung sind vom LIEFERANTEN jeweils in vollem Umfang einzuhalten. In jedem Falle ist bei Fehlen derartiger Normen bezogen auf die bestellte Ware/Leistung der aktuelle Stand und die Regeln der Technik vom LIEFERANTEN einzuhalten.
- 7.10. Der LIEFERANT verpflichtet sich bezüglich der gelieferten Waren und Verpackung zur umfassenden Einhaltung anwendbarer nationaler und unionsrechtlicher (Umwelt) Richtlinien und Verordnungen, insbesondere daher zur Einhaltung der
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, EU-Chemikalienverordnung. REACH steht für *Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*; Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
 - und der RoHS-Richtlinie (englisch Restriction of Hazardous Substances), EU-Richtlinie 2011/65/EU, die der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten dient. Sie regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen.
- 7.11. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch STRÖCK oder Kunden von STRÖCK verpflichtet sich der LIEFERANT zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten.

8. Warenanlieferung – Anlieferbedingungen

- 8.1. Warenannahme an den STRÖCK-Standorten:
- | | |
|---|--|
| 1220 Wien, Lexergasse 1: | Montag bis Freitag 7:00-12:30 Uhr |
| 1220 Wien, Johann-STRÖCK-Gasse 1
(Anlieferadresse: Industriestrasse 68): | Montag bis Freitag 8.00-14.00 Uhr |
- 8.2. Außerhalb der angegebenen Zeiten werden keine Warenlieferungen angenommen. Individuell vereinbarte Anlieferzeiten sind direkt auf der Bestellung / dem Kontrakt anzuführen.
- 8.3. Ab einer Liefergröße von 13 Paletten hat der LIEFERANT ein Lieferaviso bis spätestens 5 Werktage vor dem tatsächlichen Lieferdatum an Einkauf@stroeck.at zu erbringen.
- 8.4. Falls der LIEFERANT für den Warentransport Fremdfirmen (Frächter) beauftragt, trägt der LIEFERANT dafür Sorge, dass deren Chauffeure die genannten Anlieferzeiten einhalten und den Anordnungen des Ströck-Personals Folge leisten.
- 8.5. Für die Anlieferung stehen dem LIEFERANTEN (oder Frächtern) sowohl in der Industriestraße als auch in der Lexergasse Ladezonen zur Verfügung. Sind diese besetzt, ist es dem LIEFERANTEN ausnahmslos verboten in zweiter Spur zu halten oder zu parken.
- 8.6. Warenanlieferungen dürfen an beiden Standorten ausschließlich mit Hebebühne erfolgen. Es steht eine maximale Einfahrtshöhe von 3,60 m zur Verfügung. Für Fahrzeuge, die diese Höhe übersteigen, steht eine Ladezone zur Verfügung, von der die Ware zur Warenübernahme zu verbringen ist. Alle STRÖCK entstehenden Kosten/Aufwendungen bei Nichteinhaltung der Anlieferbedingungen werden dem Lieferanten weiterverrechnet und / oder bei der Rechnung in Abzug gebracht.
- 8.7. Lebensmittelanlieferungen sind zwingend nur mit einer sauberen Kunststoffeinweg- oder Kunststofftauschpalette H 1 durchzuführen. Zwischen Palette und Ware muss immer als Schutz ein Wellpappe-Zuschnitt aufgelegt werden. Die unerlaubte Mitnahme von Ströck H1 Paletten sowie Ströck Kisten ist strengstens untersagt.
- 8.8. Bei kühlpflichtigen Produkten muss die durchgängige Kühlkette bei der Anlieferung durch den Lieferanten garantiert werden. Ströck behält sich vor, stichprobenmäßig, die Temperaturlaufzeichnungen vorlegen zu lassen.
- 8.9. Während des Aufenthaltes im Ladehof ist das Tragen von festen Schuhen sowie einer Warnweste zwingend vorgeschrieben. Das Betreten von Produktionsräumen ist nicht gestattet.
- 8.10. STRÖCK Warenübernehmer sind unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:
Johann-Ströck Gasse 1: 0676 – 845 560 90 /
0676 – 845 560 240 Lexergasse 1: 0676 – 845 560 126

9. Fristen, Liefertermine, Vertragsstrafe

- 9.1. Vereinbarte Liefertermine sind vom LIEFERANTEN pünktlich und genau einzuhalten. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird von dem auf der Bestellung von STRÖCK aufscheinenden Datum angerechnet. Sollte die vereinbarte Lieferfrist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist STRÖCK darüber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu verständigen. Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die Verantwortung des LIEFERANTEN für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird durch diese Verständigung nicht berührt.
- 9.2. Bei Verzug des LIEFERANTEN ist STRÖCK berechtigt, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens oder bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes ist STRÖCK im Falle eines Lieferverzuges jedenfalls ohne Setzung einer Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 9.3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellungen oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 9.4. STRÖCK ist berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 1% des Netto-Gesamtpreises der Bestellung, maximal aber 10% des Gesamtbestellwertes, als Vertragsstrafe zu verrechnen.
- 9.5. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von STRÖCK vorbehaltlos angenommen worden ist.
- 9.6. Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist STRÖCK dazu berechtigt, die Annahme zu verweigern. Allfällige aus einer Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin STRÖCK entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Lagerkosten) sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Die Übernahme der Lieferung durch STRÖCK beinhaltet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der aus der vorzeitigen Lieferung resultierenden Ansprüche.
- 9.7. Für den Fall von Ereignissen, welche die Belieferung von STRÖCK mit bereits bestellter Ware bzw. der Erbringung von bereits bestellter Dienstleistung wirtschaftlich sinnlos machen, und welche STRÖCK nicht verschuldet hat, ist STRÖCK nach seiner Wahl berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten oder diesen für eine von ihm bestimmte Dauer hinsichtlich des Zeitpunkts der Lieferung / der Dienstleistungserbringung ruhend zu stellen. Weder der Rücktritt noch die Sistierung lösen Ansprüche des Verkäufers aus.

10. Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN einschließlich eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (zB.: Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung) werden von STRÖCK nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen mit Übergabe an bzw. Übernahme durch STRÖCK in das unbeschränkte Eigentum von STRÖCK über.
- 10.2. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde gelegten Incoterms 2020 (vergleiche Punkt: Preise, oben)

11. Abtretungen

- 11.1. Der LIEFERANT darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖCK auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der LIEFERANT zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 5% der jeweils vertragswidrig abgetretenen oder verpfändeten Forderung verpflichtet. STRÖCK ist dazu berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung, die verwirkte Vertragsstrafe vom Entgelt des LIEFERANTEN einzubehalten.

12. Dokumentation, Geheimhaltung

- 12.1. Der LIEFERANT hat den Umstand des Vertragsabschlusses und alle damit im Zusammenhang stehenden Detailinformationen vertraulich zu behandeln und darf daher insbesondere Dritten gegenüber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STRÖCK als Referenz nennen. STRÖCK ist dazu berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen diese Zustimmung zu widerrufen. Der LIEFERANT für diesen Fall dazu verpflichtet, umgehend jede weitere Anführung von STRÖCK als Referenz zu unterlassen.
- 12.2. Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Entwürfe und Behelfe) oder Fertigungsmittel, die STRÖCK dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum von STRÖCK. Der LIEFERANT hat die im Eigentum von STRÖCK stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern. Weiters dürfen Fertigungsmittel und Unterlagen von STRÖCK weder vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.
- 12.3. Der LIEFERANT verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit STRÖCK bekannt werden, ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Sublieferanten zu übertragen.
- 12.4. Beigestelltes Material bleibt im Eigentum von STRÖCK und darf vom LIEFERANTEN nur zur Erbringung der von STRÖCK beauftragten Leistungen verwendet werden. Im Falle der Be- und Verarbeitung dieses Materials erwirbt STRÖCK Miteigentum im Verhältnis des Wertes des zur Verfügung gestellten Materials. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die Gegenstände des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass STRÖCK an der Gesamtsache bereits mit der Herstellung anteilmäßig Miteigentum erwirbt.
- 12.5. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem LIEFERANTEN zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

13. Gewährleistung

- 13.1. Soweit im Einzelfall keine längere Gewährleistungs- oder Garantiefrist vereinbart wurde, garantiert der LIEFERANT dafür, dass die Waren für 24 Monate nach der Lieferung (bei Lieferungen und Leistungen die mit Gebäuden oder Grundstücken fest verbunden sind, für 36 Monate nach der Lieferung) die ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen gesetzlichen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Bei versteckten Mängeln beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Erkennbarkeit des jeweiligen Mangels, frühestens jedoch mit Übernahme der Lieferung/Leistung durch STRÖCK. Bei Rechtsmängeln beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit Kenntnis des Rechtsmangels durch STRÖCK.
- 13.2. Gewährleistungsansprüche gelten als fristgerecht geltend gemacht, wenn das Recht aus der Gewährleistung innerhalb offener Gewährleistungsfrist gegenüber dem LIEFERANTEN zumindest außergerichtlich (schriftlich oder mündlich) geltend gemacht wurde und bei Nichterfüllung der von STRÖCK geltend gemachten Ansprüche durch den LIEFERANTEN innerhalb einer Nachfrist von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist das jeweilige Recht aus der Gewährleistung gerichtlich geltend gemacht wurde. Das Recht von STRÖCK, Mängel einrede weise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 13.3. Die Gewährleistungspflicht des LIEFERANTEN betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom LIEFERANTEN hergestellt wurden. Der LIEFERANT haftet dabei uneingeschränkt für alle Vorlieferanten und Zulieferer. Diese gelten als Erfüllungsgehilfen des LIEFERANTEN.
- 13.4. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den LIEFERANTEN beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 13.5. Ist eine Ware mangelhaft, so kann STRÖCK - selbst bei geringfügigen Mängeln - nach eigener Wahl ohne Einhaltung einer bestimmten Reihung sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz bzw. Wandlung (sofern es sich nicht um bloß geringfügige Mängel handelt) anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der LIEFERANT dem Verlangen von STRÖCK auf Erfüllung seiner gewährleistungsrechtlichen (oder schadenersatzrechtlichen) Pflichten (soweit diese auf Ersatzlieferung oder Verbesserung gerichtet sind) nicht ohne Verzug nach, ist STRÖCK dazu berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen (nur zu gewährenden, nicht aber gegenüber dem LIEFERANTEN im Einzelfall zu setzenden) Frist, die Mängel und/oder Schäden auf Kosten des LIEFERANTEN beheben zu lassen. In jedem Fall hat der LIEFERANT STRÖCK alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit einer mangelhaften bzw. vertragswidrigen Leistungserfüllung, insbesondere der Behebung von Mängel und deren Folgeschäden (dabei etwa auch Umbaukosten, Stillstandzeiten, Produktionsausfall, Untersuchungskosten) resultierenden Kosten und Aufwendungen vollständig zu ersetzen und STRÖCK hinsichtlich aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Forderungen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 13.6. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann in diesem Sinne jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.

- 13.7. Vereinbart wird, dass STRÖCK Rückgriffansprüche gem. § 933b ABGB gegen den LIEFERANTEN auch dann zustehen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. In jedem Fall verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der Verfristung oder Verjährung von Rückgriffansprüchen iSd § 933 b Abs. 2 ABGB und wird diese Bestimmung zwischen den Vertragsteilen ausdrücklich abbedungen.
- 13.8. Empfangsquittungen der Warenannahme von STRÖCK gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt binnen angemessener Frist nach Wareneingang, wobei ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen jedenfalls als angemessen gilt. Aus der unterlassenen Prüfung der Ware durch STRÖCK kann der LIEFERANT jedoch keine Rechtsfolgen ableiten und ist STRÖCK zu solchen Überprüfungen nicht verpflichtet.
- 13.9. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist STRÖCK berechtigt, die Mängel - unbeschadet der weiteren Haftung des LIEFERANTEN - auf Kosten des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen.
- 13.10. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der LIEFERANT zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der LIEFERANT auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der LIEFERANT wird STRÖCK von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

14. Schadenersatz und Produkthaftung

- 14.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, STRÖCK im Falle einer Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) verschuldensunabhängig völlig klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem LIEFERANTEN oder einem allfälligen Sublieferanten oder Zulieferer des LIEFERANTEN zuzuordnen ist.
- 14.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner dazu, STRÖCK jeweils ungesäumt, längstens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der jeweiligen Anfrage, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Auf die Dauer von 12 Jahren nach der jeweiligen Lieferung an STRÖCK hat der LIEFERANT an STRÖCK innert der genannten Frist von zwei Wochen den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten der Waren zu benennen, alle zur Abwehr von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlichen Informationen zu liefern und dazu dienliche Beweismittel auf eigene Kosten an STRÖCK zur Verfügung zu stellen. Sollten dem LIEFERANTEN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der LIEFERANT schon jetzt, STRÖCK Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den LIEFERANTEN aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der STRÖCK nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 14.3. Darüber hinaus steht STRÖCK gegen den LIEFERANTEN ein Anspruch auf Ersatz jedes STRÖCK durch Verschulden des LIEFERANTEN entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns zu. STRÖCK steht es im Rahmen des Schadenersatzrechtes nach eigener Wahl frei, vom LIEFERANTEN Geldersatz oder Verbesserung oder Austausch zu verlangen.

- 14.4. Der LIEFERANT hat STRÖCK hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter jeweils vollständig schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die STRÖCK aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden patent-, urheberrechtliche- und markenrechtliche Streitigkeiten. Der LIEFERANT hat STRÖCK auf eigene Kosten bei der Abwehr von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter gegen STRÖCK (aus und im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des LIEFERANTEN) jeweils bestmöglich zu unterstützen, insbesondere STRÖCK auf eigene Kosten alle erforderlichen Informationen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche zu liefern und STRÖCK auf eigene Kosten im Falle eines Rechtsstreites mit einem Dritten auch gerichtlich (durch Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten von STRÖCK) zu unterstützen.

15. Schriftform

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen des Vertrages oder die sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Ansprüche, gilt je nach Wertzuständigkeit das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Handelsgericht Wien als vereinbart. STRÖCK hat aber das Recht, den LIEFERANTEN auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, als vereinbart. Die Anwendung der Regeln über den internationalen Warenkauf – UN Kaufrecht – wird ausdrücklich ausgeschlossen.